

Wien. Die Wiener Zeitung bringt folgendes Allerhöchste Rescript an sämtliche Comitats und städtischen Magistrate des Königreichs Ungarn:

„Franz Joseph I. etc. Als wir vor zwölf Jahren die Regierung unserer Monarchie antraten, wüthete ein verheerender Bürgerkrieg im Innern unsers Reichs; fast überall waren die Staaten — ja die Gesellschaft selbst — in ihren Grundfesten erschüttert. Leidenschaft, Verblendung, der Irrthum mancher Redlichen und Wohlmeinenden, der Terrorismus vieler Uebelwollenden, eine Verkettung mannichfach unglücklicher Verhältnisse führten die Lösung durch das Schwert herbei.

Es war unser Wille, daß diese Lösung nicht die dauernde Grundlage der öffentlichen Zustände sein sollte. Wir konnten und wollten die Interessen unserer Monarchie nicht preisgeben, welche mit so schmerzlichen Opfern verteidigt und gesichert worden waren; bei der definitiven Gestaltung derselben wünschten wir jedoch nichts lebhafter, als daß die tiefgewurzelten, dem Volke Ungarns theuern staatsrechtlichen Einrichtungen dieses unsers Königreichs möglichst rasch und vollständig wiederhergestellt würden, worin zugleich für alle unsre übrigen Völker eine Garantie der Anbahnung und Begründung verfassungsmäßiger Zustände liegt.

Zur Durchführung dieser Aufgabe haben wir unsere Entschliessung vom 20. Oct. v. J. erlassen. Friede, Ausgleichung und Versöhnung fordern aber offenes Entgegenkommen, redlichen Willen und aufrichtiges Zusammenwirken ohne böswillige Hintergedanken oder leidenschaftliche Ueberstürzung. Wir haben die Bedenken, welche sich einer theilweisen Wiederherstellung der ungarischen Verfassungszustände vor der definitiven Regelung aller staatsrechtlichen Verhältnisse entgegensetzten, wohl erwogen und gekannt. Doch könnten sie uns nicht abhalten, dieser Wiederbelebung namentlich auf dem Gebiete municipaler Thätigkeit Raum zu geben, in der Ueberzeugung, daß Vertrauen Vertrauen schafft, offenes Entgegenkommen bei einem edlen und politisch reifen Volke gerechte Würdigung, wahres Verständnis, redliche Unterstützung findet. Unsere Erwartungen sind nicht vollständig in Erfüllung gegangen.

Mit Gleichmuth und Nachsicht haben wir die ersten Ueberstürzungen im Gange des öffentlichen Lebens wahrgenommen. Wir haben sie auf Rechnung der aufgeregten Strömung der Zeit, niedergehaltener Leidenschaften und des Aufbrauens lange entwöhnter öffentlicher Thätigkeit gesetzt. Nun aber, wo einzelne Comitats die Wahl der Ausschüsse dazu benutzen, um in die Zahl derselben solche Individuen aufzunehmen, die unerbittliche Gegner unsrer Monarchie und unsrer Herrscherrechte sind, die, sich auswärtigen Feinden anschließend, die Ruhe unserer Länder durch hinterlistige Verschwörung und freche Aufreizung gefährden; wo der Versuch gemacht wird, die verschiedenen Ansichten über die zukünftige Feststellung der Steuerfrage im Geiste einer Steuerverweigerung auszubeuten, welche die materiellen Hilfsquellen des Staats lähmt, die Begriffe des Volks verwirrt und die öffentlichen Zustände in eine Richtung treibt, deren leichtsinnige und heuchlerische Vertreter selbst fühlen müssen, daß sie nicht geduldet werden kann; — nun, wo die nothwendigsten Uebergangsbestimmungen zur Aufrechterhaltung geordneter Privatverhältnisse mit ungeduldiger Hast beseitigt werden wollen; wo einzelne Comitats unter dem Vorwande der Erhaltung der öffentlichen Ruhe mit Belastung des Volks die Nationalgarde wieder aufstellen und bewaffnen, bei Feststellung der Gehalte der Comitatsbeamten die gebührende Ueberwachung unserer Behörden gänzlich beiseite setzen und uneingedenk ihres Berufs nicht anstehen, weit über die Grenzen ihrer gesetzlichen Rechte hinaus als unabhängige Körperschaften fast alle Staatsgewalt an sich reißen, nun wird es unerlässliche Pflicht, diesen frevelhaften Uebergriffen entschieden entgegenzutreten und nicht zu dulden, daß die constitutionelle Freiheit in einer Weise ausgebeutet werde, welche durch den Umsturz der öffentlichen Ordnung zur Revolution führt.

Der Glaube unserer Völker an den Ernst der Absicht, geordnete verfassungsmäßige Zustände herbeizuführen, müßte erschüttert werden, wenn noch länger anarchische Bestrebungen geduldet würden, deren Entwicklung stets der Untergang jeder gesetzlichen Freiheit ist. Wir halten unabänderlich an unsern Entschliessungen vom 20. Oct. v. J. fest, und werden unsern Völkern die ihnen zugesicherte verfassungsmäßige Entwicklung zu wahren und gegenüber unserm Königreich Ungarn Alles festzuhalten wissen, was demselben zugesagt wurde. Ebenso fest steht aber unser Wille, der Revolution, möge sie offen auftreten oder sich heuchlerisch in das Gewand legaler Formen hüllen, mit aller Macht entgegenzutreten; diese Macht, wie bezweifeln es nicht, wird in dem echten Vaterlandsgefühl aller bessern Elemente Unterstützung finden; sie werden nicht dulden, daß sich auf dem Wege friedlicher Ausgleichung Hindernisse aufthürmen, welche die Leidenschaft oder die Selbstsucht einzelner hervorruft; sie werden zu verhindern trachten, daß die regierende Gewalt in Erfüllung ihrer heiligsten Pflichten auf die materielle Macht in dem

Augenblick beschränkt werde, wo diese nur als nothwendige Stütze der moralischen Macht hätte dienen sollen.

Indem wir diese unsere Absichten und Warnungen zur Kenntniß aller Comitats unsers Königreichs Ungarn bringen, und gleichzeitig auf den Art. 3 vom Jahre 1790 hinweisen, dessen Bestimmungen über unsere Krönung wir selbst baldigt verwirklichen wollen, dessen weitere Satzungen aber auch bis zur Krönung alle Verpflichtungen der Unterthanentreue sicher stellen, befehlen wir zugleich ernstlich:

1) Daß überall, wo man sich vermaßen hat, unter die Mitglieder der Comitatsausschüsse im Auslande lebende Hoch- und Landesverräther zu wählen, die in Verbindung mit den auswärtigen Feinden unserer Monarchie sich auch jetzt noch verbrecherischer Umtriebe gegen uns und den Staat schuldig machen, diese Wahlen für null und nichtig erklärt werden.

2) Wir befehlen unter strenger Ahndung, daß alle Versuche, welche dahin abzielen, die Eintreibung der directen Steuern und indirecten Abgaben mittelbar oder unmittelbar zu hemmen, oder neue Steuern selbstständig auszuschreiben, beseitigt, alle darauf bezüglichen Beschlüsse unverzüglich aufgehoben und über Durchführung dieses Befehls der königlichen Statthalterei gleichzeitig ohne Säumnis Bericht erstattet werde.

3) Ebenso erklären wir bis zur landtäglichen Berathung und beziehungsweise bis zu unsern auf Grundlage der Anträge unsers Juxta curias zu treffenden provisorischen Anordnungen, alle Beschlüsse für null und nichtig, welche die im Sinne unserer Entschliessung vom 20. October v. J. zeitweilig aufrecht erhaltenen Justizbehörden aufheben, oder ihre Wirksamkeit lähmen, und weisen strengstens die Gerichte des Landes zur Aufrechterhaltung der diesem nach bestehenden Gesetze und Verordnungen an, deren endgültige Abänderung im Interesse des Landes und der Privaten, nur im Wege regelmäßiger landtäglicher Verhandlung und nicht durch einseitige Beschlüsse geschehen kann, welche den öffentlichen Rechtszustand in ein unabsehbares Chaos stürzen würden.

4) Da wir die Revision, beziehungsweise die Bestätigung, Modifikation oder Aufhebung der Gesetze vom Jahre 1847/48 und die Ausgleichung mit unsern Entschliessungen auf den 2. April l. J. verwiesen haben und die factische Wiederherstellung dieser erst erwähnten Gesetze mit Fragen zusammenhängt, deren einseitige und überstürzte Lösung alle im Laufe der Zeit gewordenen Zustände und Interessen Ungarns ebenso wie aller unserer übrigen Länder gefährdet, die wir gleichmäßig zu wahren verpflichtet sind; da ferner die Entscheidung über die, mit der erneuerten Geltendmachung dieser Gesetze verbundenen Fragen ein Gegenstand reifer Erwägung ist, welche nicht einzelne Individuen oder Comitats zu kommen kann: so untersagen wir hiermit aufs strengste jeden Versuch, diese Gesetze factisch ins Leben treten zu lassen und befehlen, daß jedem ähnlichen Versuche mit den ernstesten Mitteln entgegen gewirkt werde.

Wenn Seitens der Comitats ein Widerstand gegen diese unsere Verordnungen an den Tag gelegt werden sollte, so sind die Sitzungen der Comitatsausschüsse selbst zu suspendiren oder aufzulösen und erforderlichenfalls diese unsere Beschlüsse auch durch Anwendung materieller Gewalt zu vollziehen. Alle diese Geschäfte sind durch die nothwendige Fürsorge für das allgemeine Wohl unserer Völker geboten, und wenn unsere väterlichen Absichten abermals vereitelt und durch andauernde Widersetzlichkeit bedroht werden sollten, so würden wir mit Leidwesen zu jenen Maßregeln der Strenge schreiten müssen, welche wir gern vermieden gesehen hätten.

Wenn dann hierdurch die Abhaltung des Landtags, welche wir selbst lebhaft wünschen, verzögert und dadurch die, nicht bloß im Interesse Ungarns, sondern ebenso in jenem der ganzen Monarchie gelegene Lösung der wichtigsten und dringendsten Fragen und die vollständige Herstellung der verfassungsmäßigen Zustände in weitere Ferne gerückt werden sollte, so wälzen wir jede Verantwortung für die hieraus hervorgehenden vielfachen Nachtheile mit ruhigem Bewußtsein auf jene, die das Werk friedlicher Ausgleichung absichtlich oder leichtsinnig hindern.

Tief durchdrungen von dem Ernste dieser Maßregeln, erfüllen wir die Pflicht, das uns von Gott und durch Erbrecht anvertraute Land vor neuen Stürmen zu wahren, und gestützt auf die Einsicht der wahren Vaterlandsfreunde, auf unser Recht und auf den Segen des Himmels — sehen wir mit Zuversicht dem Augenblick entgegen, wo die Krönung mit der Krone unserer erlauchten Vorfahren den Erfolg unserer Bemühungen zur Befriedigung und Beruhigung des Landes besiegeln wird.

Wien, 16. Jan. 1861.

Franz Joseph m. p.

Baron Nicolaus Bay. Eduard Fiedényi.

Von den Wiener Blättern haben bereits die „Presse“ und die Ost-Deutsche Post ihre Ansicht über das Rescript ausgesprochen. Die „Presse“ findet es nach dem Gange, den die Dinge in Ungarn genommen, nicht überraschend, daß die österreichische Regie-